DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/1229 DER KOMMISSION

vom 3. Mai 2017

zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1333/2011 zur Festsetzung von Vermarktungsnormen für Bananen, von Bestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vermarktungsnormen und von Anforderungen an Mitteilungen im Bananensektor

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 75 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die maltesische, die niederländische und die slowenische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1333/2011 der Kommission ([2]) enthalten einen Fehler in Erwägungsgrund 3, in Artikel 1 Absatz 1, in Artikel 3 sowie in Anhang I Ziffer I in Bezug auf die Bananensorten, für die die in der genannten Verordnung festgelegten Vermarktungsnormen gelten. Daher müssen die maltesische, die niederländische und die slowenische Sprachfassung berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.

(2) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1333/2011 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1333/2011 der Kommission vom 19. Dezember 2011 zur Festsetzung von Vermarktungsnormen für Bananen, von Bestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vermarktungsnormen und von Anforderungen an Mitteilungen im Bananensektor (ABl. L 336 vom 20.12.2011, S. 23).